

BGer 9C_222/2018 vom 26. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_222_2018

FR: TF 9C_222/2018 du 26 mars 2018

IT: TF 9C_222/2018 del 26 marzo 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_222/2018

Urteil vom 26. März 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Oswald.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG,

Recht & Compliance, Weststrasse 50, 8003 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I,

vom 17. Januar 2018 (A-6375/2017).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 7. März 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 17. Januar 2018,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass das Bundesverwaltungsgericht erwog, einer gegen die Beitragsverfügung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 29. September 2017 gerichteten Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. Oktober 2017, adressiert an die Eidgenössische Beschwerdekommision, Route de Chavannes 35, 1000 Lausanne, komme keine fristwahrende Wirkung zu, da weder ein blosser Adressmangel noch eine Eingabe an eine unzuständige Behörde vorliege, sondern die Beschwerde - entgegen der ausdrücklichen Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung - an eine nicht mehr existente Behörde gerichtet worden sei,

dass die Vorinstanz weiter erkannte, soweit die an sie gerichtete Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. November 2017 gleichzeitig als Beschwerde und Fristwiederherstellungsgesuch zu betrachten sei, sei letzteres abzuweisen, da der Beschwerdeführer nicht unverschuldeterweise davon abgehalten worden sei, binnen Frist zu handeln, womit die Beschwerde verspätet und damit unzulässig sei,

dass sich der Beschwerdeführer mit diesen für den angefochtenen Entscheid massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz in keiner Weise auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, inwiefern das Bundesverwaltungsgericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen bzw. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben soll,

dass die Beschwerde ausserdem keinen Antrag enthält,

dass diese Mängel offensichtlich sind,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. März 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.